



Ausarbeitung

Einseitige mitgliedstaatliche Kündigung von EU-Freihandelsabkommen

Einseitige mitgliedstaatliche Kündigung von EU-Freihandelsabkommen

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 37/15
Abschluss der Arbeit: 27. März 2015
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Einseitige Kündigungsregelungen im CETA und EU-Singapur Abkommen	4
3.	Kündigungsregelung im TTIP	5
4.	Einseitige Kündigung durch EU-Mitgliedstaaten	5
4.1.	Nach Völkerrecht	5
4.2.	Nach Unionsrecht	6

1. Fragestellung

Vor dem Hintergrund der Kündigungsregelung im deutschen Mustervertrag für bilaterale Investitionsschutzabkommen¹ wird der Fachbereich um die Beantwortung folgender Fragen er- sucht:

- a) Sehen die vorläufigen Vertragstexte des CETA-Abkommens sowie des EU-Singapur Abkom- mens die Möglichkeit einer einseitigen Aufkündigung des gesamten Abkommens oder einzelner Teile des Abkommens durch einen von beiden Vertragspartnern vor und welche zeitlichen Fristen sind hierfür ggf. vorgesehen?
- b) Gibt es Hinweise auf die Möglichkeit der einseitigen Aufkündigung des gesamten TTIP-Ab- kommens oder einzelner Teile des Abkommens durch einen Vertragspartner auf Basis der bishe- rigen Verhandlungen bzw. der dem Bundestag vorliegenden Unterlagen?
- c) Ist die einseitige Aufkündigung eines durch die gesamte EU ratifizierten Vertrages durch einen einzelnen Mitgliedsstaat der EU europarechtlich möglich?

Im Folgenden werden die Fragen der Reihe nach beantwortet.

2. Einseitige Kündigungsregelungen im CETA und EU-Singapur Abkommen

Die **vorläufigen Vertragstexte des Freihandelsabkommens der EU mit Kanada (CETA)**² und des **Freihandelsabkommen der EU mit Singapur (EU-Singapur Abkommen)**³ enthalten jeweils in ih- ren Schlusskapiteln in Art. X.08 bzw. Art. 17.13 Vorschriften über die **Möglichkeit einer einseiti- gen Kündigung**.

Anders als nach dem deutschen Mustervertrag für bilaterale Investitionsschutzverträge, der eine Kündigung frühestens nach Ablauf einer zehnjährigen Vertragslaufzeit vorsieht⁴, sehen beide Bestimmungen vor, dass der jeweilige Vertrag **jederzeit ab Inkrafttreten einseitig gekündigt wer- den kann**. Das **Außerkräfttreten** erfolgt nach **sechs Monaten ab dem Datum der Kündigungser- klärung**.

Allerdings bleibt das **Investitionsschutzkapitel des CETA noch 20 Jahre nach der Kündigung weiter in Kraft** und auf Investitionen anwendbar, die vor der Kündigungserklärung getätigt wur- den (vgl. Art. X.08 Abs. 2). Dies entspricht der Regelung im deutschen BIT-Mustervertrag (vgl.

¹ Siehe unter http://www.iilcc.uni-koeln.de/fileadmin/institute/iilcc/Dokumente/matrechtinvest/VIS_Mustervertrag.pdf (letztmaliger Abruf am 15.02.16).

² Abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf, S. 490 (letztmaliger Abruf am 15.02.16).

³ Abrufbar unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/september/tradoc_151772.pdf (letztmaliger Abruf am 15.02.16).

⁴ Vgl. Art. 13 Abs. 2 und 3 (o. Fn. 1).

Art. 13 Abs. 3). Dass die gleiche Regelung (noch) nicht in das EU-Singapur Abkommen aufgenommen wurde, scheint dem Verhandlungsstand geschuldet zu sein. Eine Fußnote im vorläufigen Vertragstext verweist auf schwebende Verhandlungen über das Investitionsschutzkapitel.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die **Kündigungsvorschriften beider EU-Abkommen** davon auszugehen scheinen, dass es sich **nicht um sog. gemischte Abkommen** handelt – insbesondere in der Kündigungsregelung des CETA wird dies anschaulich, da als Adressat der Kündigung jeweils ein kanadisches und ein EU-Organ angegeben ist.

3. Kündigungsregelung im TTIP

Für das geplante und derzeit verhandelte Freihandelsabkommen der EU mit den USA (TTIP), gibt es noch keinen vorläufigen Vertragstext. In den Verhandlungsleitlinien des Rats der EU vom 14. Juni 2013 ist zu Kündigungsmöglichkeiten nichts enthalten.⁵

4. Einseitige Kündigung durch EU-Mitgliedstaaten

Soweit **Freihandelsabkommen nicht als gemischte Abkommen** geschlossen werden, also nur die EU und der jeweilige Handelspartner Vertragsparteien des Abkommens werden, ist eine **Kündigung durch einen EU-Mitgliedstaat** ohnehin **rechtlich unmöglich**. Kündigen können nur die jeweiligen Parteien eines (völkerrechtlichen) Vertrages (vgl. etwa Art. 54 Wiener Vertragsrechtskonvention).

Werden die noch zu ratifizierenden Freihandelsabkommen **als gemischte Abkommen** eingestuft – dies ist noch umstritten –, werden **auch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien**. Ob und unter welchen Voraussetzungen diese das jeweilige Abkommen kündigen können, bestimmt sich zum einen nach völkerrechtlichen Maßstäben (siehe unter 4.1.) und zum anderen nach Unionsrecht (siehe unter 4.2.).

4.1. Nach Völkerecht

Die völkerrechtlichen Maßstäbe betreffen das Verhältnis zu der oder den jeweils anderen Parteien des betreffenden Abkommens. Danach ist zunächst maßgeblich, **welche Regelung** hierzu **im jeweiligen Abkommen** getroffen wird. Wie oben ausgeführt, lässt die Formulierung der derzeitigen Bestimmungen im CETA und im EU-Singapur Abkommen darauf schließen, dass auf Unionsseite von einem nur von der EU zu schließenden Abkommen ausgegangen wird. Ob und wie eine entsprechende Klausel im Falle eines gemischten Abkommens formuliert werden würde, ist offen.

Würde auf eine Kündigungsklausel verzichtet, käme **einschlägiges Völkergewohnheitsrecht** zur Anwendung. Grund hierfür ist, dass die Wiener Konvention für Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen⁶ (im Folgenden: IO-Vertragskonvention) bisher noch nicht in Kraft ist und die Wiener Vertragsrechtskonvention

⁵ Abrufbar z.B. unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/ttip-mandat-kommentiert,property=pdf,reich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (letztmaliger Abruf am 15.02.16).

⁶ Vertragstext online abrufbar unter <http://rw22big3.jura.uni-sb.de/BGBl/TEIL2/1990/19901416.2.HTML#GL2> (letztmaliger Abruf am 15.02.16).

hingegen nur für Verträge gilt, die zwischen Staaten geschlossen werden. Die Regelungen der erst genannten gelten allerdings wohl überwiegend auch völkergewohnheitsrechtlich.

Nach Art. 52 IO-Vertragskonvention unterliegt ein Vertrag, der keine Bestimmung über seine Beendigung enthält und eine Kündigung oder einen Rücktritt nicht vorsieht, grundsätzlich weder der Kündigung noch dem Rücktritt, sofern nicht feststeht, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts zuzulassen beabsichtigten, oder ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht sich nicht aus der Natur des Vertrags herleiten lässt.

Darüber hinaus wäre eine Lösung vom Vertrag nur unter den Voraussetzungen der sog. *clausula rebus sic stantibus* möglich, die in Art. 62 IO-Vertragskonvention Eingang gefunden hat – also bei Änderung grundlegender, bei Vertragsabschluss gegebener Umstände, die entweder eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien darstellten oder das Ausmaß der auf Grund des Vertrages noch zu erfüllenden Verpflichtungen tiefgreifend umgestalten.

4.2. Nach Unionsrecht

Wäre nach Völkerrecht eine einseitige Kündigung möglich, würde sich anschließend die Frage stellen, ob ein EU-Mitgliedstaat hiervon auch im Verhältnis zur EU ohne weiteres Gebrauch machen könnte. Soweit ersichtlich, wurde eine solche Frage bisher nicht durch den EU-Gerichtshof entschieden.

Im Schrifttum wird jedoch vertreten, dass der jeweilige **Mitgliedstaat** nach dem **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV** verpflichtet wäre, diesen Schritt vorher **mit der EU zu konsultieren**.⁷ Ob die Loyalitätsverpflichtungen auch weiterreichende Pflichten generieren und – je nach Konsequenzen einer einseitigen Kündigung für den Rest des Abkommens – sogar ein unionsinternes Kündigungsverbot beinhalten könnten, ist unklar.

Der Vollständigkeit halber ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine **einseitige Kündigung durch einen EU-Mitgliedstaat im Außenverhältnis** – je nach Kündigungsregelung – zwar das **gesamte gemischte Abkommen betreffen** würde. Im **unionsinternen (Innen-)Verhältnis** bliebe der EU-Mitgliedstaat allerdings an **die Teile des betreffenden Abkommens gebunden, die in die Zuständigkeit der EU fallen** und von deren Ratifikation gedeckt sind. Diese Teile werden nämlich Bestandteil des Unionsrechts und binden die EU-Mitgliedstaaten ebenso wie sonstiges Unionsrecht.⁸ Zur Erfüllung der auf diese Weise transformierten Pflichten aus dem jeweiligen Abkommen sind die Mitgliedstaaten entsprechend rein unionsrechtlich verpflichtet.⁹

- Fachbereich Europa -

⁷ So etwa *Lorenzmeier*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, 54. Ergänzungslfg. 2014, Art. 218 AEUV, Rn. 62.

⁸ Siehe etwa EuGH, Urt. v. 13.03.2002, Rs. C-13/00 (Kommission/Irland), Rn. 14. Vgl. auch *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 9. Aufl. 2014, Rn. 447.

⁹ Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 13.03.2002, Rs. C-13/00 (Kommission/Irland), Rn. 15.